



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 10. April 2017

Seite 1 von 1

**Bundesteilhabegesetz – Umsetzung in Landesrecht
Einladung zur Beratungssitzung am 23. Mai 2017 -**

Aktenzeichen V B 4 - 6350

bei Antwort bitte angeben

RR Patrick Diebenbusch

Telefon 0211 855-3528

Telefax 0211 855-3717

patrick.diebenbusch@

mais.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in der Sitzung des Inklusionsbeirates am 30. März 2017 angekündigt, lade ich Sie herzlich am

**23. Mai 2017, 14.00 Uhr, Konferenzzentrum,
im Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen,
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf**

zur Beratung der Umsetzungsmöglichkeiten des Bundesteilhabegesetzes auf Landesebene, ein. Bitte leiten Sie diese Einladung auch weiteren interessierten Organisationen weiter.

Der Veranstaltungsraum ist barrierefrei zugänglich, Gebärdensprachdolmetscher, Schriftdolmetscher sowie Induktionsschleife stehen zur Verfügung. Zur Beantwortung diesbezüglicher weiterer Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn RR Patrick Diebenbusch (patrick.diebenbusch@mais.nrw.de)

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mais.nrw.de

www.mais.nrw

Bitte teilen Sie bis zum 5. Mai 2017 per Mail (patrick.diebenbusch@mais.nrw.de) mit, ob Sie oder ein Vertreter/ eine Vertreterin an der Sitzung teilnehmen werden.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Mit freundlichen Grüßen
(Pollmeyer)

TAGESORDNUNG

Sitzung

23. Mai 2017

14.00 – 18.00 Uhr

TOP 1 **Bestimmung des Trägers der Eingliederungshilfe (Bildung verschiedener Szenarien)**

- a) Zuständigkeit für alle Leistungen (existenzsichernde Leistungen + Fachleistungen) bei den überörtlichen Trägern (Landschaftsverbänden)
 - b) Zuständigkeit für alle Leistungen (existenzsichernde Leistungen + Fachleistungen) bei den örtlichen Trägern (Kommunen und Kreisen)
 - c) Zuständigkeit für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX) bei den überörtlichen Trägern (Landschaftsverbänden) + Zuständigkeit für die existenzsichernden Leistungen bei den örtlichen Trägern (Kommunen und Kreisen)
 - d) Zuständigkeitsverteilung der Aufgaben (existenzsichernde Leistungen + Fachleistungen) auf die beiden überörtlichen Träger (Landschaftsverbände) und die örtlichen Träger (Kommunen und Kreise) orientiert am jetzigen AG-SGB XII
 - e) Zuständigkeit für alle Leistungen (existenzsichernde Leistungen + Fachleistungen) beim Land NRW
 - f) Zuständigkeit für alle Leistungen (existenzsichernde Leistungen + Fachleistungen) bei den überörtlichen Trägern (Landschaftsverbänden); bestimmte große leistungsfähige Kommunen und Kreise sind für die Leistungserbringung zuständig anstelle der überörtlichen Träger (Landschaftsverbände) (oder andere Mischformen)
-

TOP 2 Weitere inhaltliche Gestaltungsmöglichkeiten (Öffnungsklausel etc.)

- a) Frühförderung, § 46 SGB IX-neu
- b) Budget für Arbeit, § 61 SGB IX-neu
- c) Prüfrecht Träger der Eingliederungshilfe, §§ 78, 128 SGB IX-neu
- d) Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen bei der Verhandlung von Rahmenverträgen, § 131 SGB IX-neu
- e) Zusammenarbeit auf Landesebene, § 94 Abs. 2 und Abs. 3 SGB IX-neu
- f) Arbeitsgemeinschaften, § 94 Abs. 4 SGB IX-neu
- g) Abgrenzung zwischen Eingliederungshilfe und Pflege
- h) Trennung der existenzsichernden Leistungen von Fachleistungen

TOP 3 Weitere wichtige Umsetzungsthemen

- a) Schiedsstelle (RVO)
- b) Bedarfsermittlung (RVO)

TOP 4 Verschiedenes

Termine

Sondersitzung Inklusionsbeirat
